

**Mitteilung – zur Kenntnisnahme –**

**Schutz von Studierenden vor Benachteiligung bei hochschulischen Prüfungen**

Drucksachen 19/0866 und 19/0888

– Schlussbericht –



Der Senat von Berlin  
WGP - V A Pso/V A 3-  
Tel.: 9026 (926) 5069/5053

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über Schutz von Studierenden vor Benachteiligung bei hochschulischen Prüfungen

- Drucksachen Nrn. 19/0866 und 19/0888 -

- Schlussbericht -

---

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, gemeinsam mit den Berliner Hochschulen sicherzustellen, dass ein wirksamer Schutz Studierender vor dem Hintergrund der bestehenden Pandemielage und der Inflations- und Energiekrise sichergestellt ist. Hierzu sollen folgende Punkte erörtert und im Sinne der Studierenden geklärt werden:

- die zusätzliche Bereitstellung von hybriden Lehr- und Prüfungsmöglichkeiten für Studierende;
- eine Erweiterung der Anzahl der Prüfungsversuche für alle Studierenden;
- eine nachweisbar studierendenfreundliche Handhabung der Regelungen im Prüfungswesen der Hochschulen;
- die Schaffung von belastbaren Härtefallregelungen für besonders betroffene Studierende;
- Studierende sollen nicht durch finanzielle Hürden gehindert werden, ihre Rechte wahrzunehmen.

Über die Maßnahmen ist dem Abgeordnetenhaus bis zum 31. Mai 2023 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Dem Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke lag die folgende Begründung zugrunde:

*„Die anhaltenden Folgen der Corona-Pandemie und die Energiekrise erschweren das Studium und insbesondere das Ablegen von Prüfungen für Studierende erheblich. Der Lehr-, Forschungs- und Studienbetrieb an den Berliner Hochschulen ist weiterhin eingeschränkt. Die Prüfungsbedingungen sind daher nicht vergleichbar mit Prüfungen aus Semestern vor der Corona-Pandemie.*

*Um den regulären Prüfungsbetrieb zu sichern und allen Studierenden einen zügigen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen, wurden während der Corona-Pandemie gesetzliche Sonderregelungen zu Prüfungsfreiversuchen geschaffen. Mit dem Abklingen der Corona-Pandemie laufen auch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen aus. Die Folgen der Corona-Pandemie sowie zusätzliche Belastungen durch die Energiekrise sind jedoch an den Hochschulen und insbesondere für die Studierenden nach wie vor deutlich spürbar. Deshalb braucht es an den Hochschulen auch weiterhin belastbare Regelungen, die das Prüfungswesen so gestalten, dass es Studierende unterstützt und ihnen das zügige Erreichen des Studienabschlusses ermöglicht.“*

Studierende waren von der Corona-Pandemie und sind auch aktuell von der Inflations- und Energiekrise besonders betroffen.

Einschränkende Auswirkungen auf den Studien- und Prüfungsbetrieb durch die Corona-Pandemie werden seitens der Hochschulen im Rahmen der zur Anfertigung dieses Berichts eingeholten Stellungnahmen nicht mehr berichtet. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können wieder in Präsenz durchgeführt werden, pandemiebedingte Platz- und Raumbeschränkungen sind weggefallen und Universitätseinrichtungen einschließlich Bibliotheken und PC-Pools wieder geöffnet.

Die Durchführung von Lehre und Prüfungen in digitalen bzw. hybriden Formaten bleibt dabei weiterhin möglich. Hierfür waren sowohl die technischen, als auch die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Zur finanziellen Unterstützung der Hochschulen und Studierenden bei der pandemiebedingten Umstellung vom Präsenzbetrieb zur digitalen Lehre hatte das Land Berlin den Hochschulen bereits im März 2020 mit dem Sofortprogramm Virtual Campus Berlin (VCB) für die staatlichen und konfessionellen Hochschulen Mittel in Höhe von 10 Mio. € bereitgestellt, die in zusätzliche IT-Infrastruktur fließen und eine möglichst kurzfristige und umfassende Umstellung der in Präsenzform geplanten Lehr- und Prüfungsveranstaltungen auf digitale Formate ermöglichen sollten. Das Programm wurde zu Beginn des Wintersemesters 2020/2021

in einem zweiten Teil (VCB II) fortgeführt. Dabei erhielten die staatlichen und konfessionellen Hochschulen neben weiteren investiven Mitteln in Höhe von 5,65 Mio. € erstmals auch 3,8 Mio. € für Sachmittel und Personal zur Vorbereitung und Durchführung von Online-Vorlesungen, digitalen Seminaren und Prüfungen oder E-Tutorien.

Die ausgebauten IT-Infrastrukturen ermöglichen auch nach Beendigung der pandemischen Lage den Einsatz von digitalen bzw. hybriden Lehr- und Prüfungsmöglichkeiten, d.h. insbesondere auch die synchrone Teilnahme von Studierenden vor Ort auf dem Campus bei gleichzeitiger virtueller Teilnahmemöglichkeit anderer Studierender über die Videokonferenz-Systeme der Hochschulen.

Dass Hochschulprüfungen auch in digitaler Form durchgeführt werden können, wurde mit § 32 Abs. 8 BerlHG ausdrücklich in das Berliner Hochschulgesetz eingefügt. Näheres, einschließlich Regelungen zur diesbezüglich erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten, regeln die Hochschule in ihren Satzungen, insbesondere in ihren Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen.

Die Charité - Universitätsmedizin Berlin berichtet, sie sei an Projekten zur Umsetzung von Hybrider Lehre (Berliner Netzwerk hybride Lehre, Förderung durch Qualitäts- und Innovationsoffensive des Landes Berlin, Förderlinie III. Digitalisierung und Innovationen) und am E-Assessment Projekt im Rahmen der Berlin University Alliance beteiligt.

Aus den aktuellen Stellungnahmen der Hochschulen ergibt sich, dass trotz Vorliegens der technischen und rechtlichen Voraussetzungen, hybride Lehre und Prüfungen nach Beendigung der pandemischen Lage in der Praxis nur bedingt zum Einsatz kommen. Der Fokus liegt wieder auf Präsenzveranstaltungen; hybride Formate bieten aber nun eine zusätzliche, flexible Möglichkeit des Lehrens und Prüfens, die in geeigneten Fällen, insbesondere, wenn dies im Interesse der Studierenden liegt und mit diesen abgestimmt ist, zum Einsatz kommen kann.

Laut den künstlerischen Hochschulen seien digitale Lehr- und Prüfungsformate für die künstlerisch-gestalterische Arbeit und Ausbildung wenig geeignet, so dass sich hybride Lehr- und Prüfungsmöglichkeiten nur äußerst begrenzt in ihren Einrichtungen einsetzen ließen; Praxisformate seien hier von zentraler Bedeutung.

Aber auch die Technische Universität Berlin berichtet, dass hybride Lehre zwar Chancen für die bessere Teilhabe von Studierenden biete, sie aber höchstens in einem Umfang von 20 % sinnvoll eingesetzt werden könne. Sie könne Präsenztermine nicht in jedem Fall ersetzen (Bsp. Labore).

Von den Hochschulen wird auf einen erhöhten Aufwand und finanziellen Mehrbedarf durch hybride Lehr- und Prüfungsveranstaltungen hingewiesen. Angeführt werden diesbezüglich

etwa Kosten für Hardware und Lizenzen, höherer Personalbedarf (für technische Anwendung, rechtssichere Aufsicht, Schulung der Prüfenden und bei hybriden Prüfungen Bedarf von mindestens zwei Aufsichtspersonen), Umbau von Räumen und Einrichtung von E-Assessmentzentren.

Für eine generelle Erweiterung der Anzahl der Prüfungsversuche über die bereits seit der Neufassung des § 30 BerlHG vom September 2021 geltenden Regelungen hinaus wird seitens der stellungnehmenden Hochschulen kein Bedarf gesehen. Mit der Neufassung des § 30 BerlHG im Jahr 2021 erfolgte bereits eine Erhöhung der Anzahl der Prüfungsversuche im Vergleich zur vorpandemischen Lage: Für nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen erhalten Studierende gem. § 30 Abs. 4 BerlHG durch Teilnahme an einer Studienfachberatung nunmehr einen weiteren, über die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsversuche hinausgehenden Prüfungsversuch. Zudem sieht die Neufassung für nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen grundsätzlich zwei Wiederholungsversuche vor statt zuvor lediglich einen Wiederholungsversuch.

Damit stehen auch nach Auffassung der Hochschulen bereits ausreichend Versuche zur Verfügung, um Prüfungen bestehen zu können und einen erfolgreichen, zügigen Studienabschluss zu erreichen. Eine darüberhinausgehende, dauerhafte Erhöhung der Versuchsanzahl wird daher nicht als zielführend gesehen.

Nach den Berichten der Hochschulen ist nicht davon auszugehen, dass eine höhere Anzahl von Prüfungsversuchen auch zu einer insgesamt höheren Bestehensquote führen würde. So berichtet etwa die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, dass auch in der Vergangenheit Studierende nicht oder nur sehr selten daran scheiterten, dass sie alle Prüfungsversuche wahrgenommen hatten und dennoch nicht bestanden. Viel häufiger sei das Scheitern darin begründet gewesen, dass Prüfungsgelegenheiten gar nicht wahrgenommen worden seien. Eine weitere Erhöhung der Versuchsanzahl wird seitens der Hochschule sogar als kontraproduktiv angesehen, da Struktur und Verbindlichkeit sanken, wenn die Zahl der Prüfungsversuche so hoch sei, dass der einzelne Versuch nicht mehr ernst genommen werde.

Auch seitens der Humboldt-Universität zu Berlin wird angemerkt, dass die Anzahl der Prüfungen, die erst im letzten Versuch bestanden werden, äußerst gering sei. Die Technische Universität Berlin berichtet, die Pandemie-Regelung des § 126b BerlHG, wonach nicht bestandene Prüfungen als Freiversuche gewertet wurden, habe nach Berichten der Prüfenden oft dazu geführt, dass Studierende sich Prüfungen nur „angesehen“ hätten, und unvorbereitet zur Prüfung antraten. In der Folge hätten mehr Studierende an den Prüfungen teilgenommen. Das sei zwar grundsätzlich gut, es entstehe jedoch auch ein erhöhter Bedarf an nur begrenzt vorhandenen größeren Räumen und Aufsichtspersonal. Bei mündlichen Prüfungen seien mehr Termine notwendig, die jeweils mindestens eine prüfende und eine beisitzende Person binden

würden. Ziel sei es, dass die Studierenden die Prüfungen erfolgreich bestehen. Ein verringertes Bestehen sei für beide Seiten frustrierend und führe in der Folge auch zu einem erhöhten Aufwand in der Hochschulverwaltung und bei Rechtsstreitigkeiten.

Als sinnvoller und zielführender wird seitens der Hochschulen die in § 30 Abs. 7 BerlHG eingeführte freie Wahlmöglichkeit der Studierenden zwischen zwei Prüfungsterminen pro Semester und ein Wegfall von Wiederholungsfristen im Sinne der neuen Regelung des § 30 Abs. 4 S. 5 BerlHG hervorgehoben.

Durch diese Neuregelungen soll ein zu hoher Prüfungsdruck im Studium vermieden und den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, frei zu entscheiden, erst nach entsprechender Vorbereitung eine Prüfung anzutreten. Sie gestatten den Studierenden insofern einen stärker selbstbestimmten Workload und erlauben ihnen ausreichend Zeit, ihr Studium ihren persönlichen Lebens- und Lernumständen entsprechend zu organisieren. Dabei bleibt der Prüfungsanspruch gem. § 30 Abs. 6 BerlHG weiterhin grundsätzlich auch nach der Exmatrikulation bestehen.

Auch hinsichtlich der Organisation des Prüfungsverfahrens erfolgte durch die Novellierung des BerlHG von 2021 eine Stärkung der Position der Studierenden. So sollen gem. § 30 Abs. 4 S. 4 BerlHG bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Wiederholungsprüfung (für die die Hochschulen gem. S. 3 sicherzustellen haben, dass sie spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann) die Interessen der Studierenden berücksichtigt werden. § 30 Abs. 5 BerlHG regelt nun auch explizit, dass die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass den Studierenden hinreichend Zeit für die Vorbereitung auf eine mögliche Wiederholungsprüfung zur Verfügung steht.

Um in der Pandemie entstandene Lernrückstände aufholen zu können, stellt der Senat den Hochschulen in 2022 und 2023 insgesamt 5 Mio. Euro für zusätzliche Angebote zur Verfügung, die sowohl darauf zielen können, fachliche Rückstände aufzuholen als auch zur sozialen Integration von Studierenden in die Hochschule beizutragen. Die Hochschulen haben mit der Umsetzung der Maßnahmen im Sonderprogramm Lernrückstände begonnen und berichten, dass das Programm erfolgreich angelaufen ist.

Belastbare Härtefallregelungen für Studierende sind in den Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen der Hochschulen enthalten. Unter Würdigung der jeweiligen individuellen Umstände und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Chancengleichheit sind Härten bzw. Nachteile im Einzelfall auszugleichen. Hierzu bedarf es im allgemeinen individueller Einzelfalllösungen in Absprache mit den Prüfungsausschüssen. Die Hochschulen berichten über vielfältige Maßnahmen und Verfahren, insbesondere über umfangreiche Beratungsangebote und Hilfestellungen, die Ermöglichung von individuellen Studienverläufen, be-

darfsgerechter Studiengestaltung und Vereinbarungen über angemessene Ersatzstudienleistungen. Beratungseinrichtungen der Hochschulen (etwa Familienbüros und Beratungsstellen für Studierende mit Beeinträchtigungen) werden dabei mit eingebunden.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Energiekrise auf die Lehr- und Prüfungssituation an den Hochschulen berichtet einzig die Technische Universität Berlin von direkten Einschränkungen auf die Prüfungsvorbereitungen im vergangenen Wintersemester 2022/23, ausgelöst durch veränderte Öffnungszeiten (insbesondere Nacht- und Wochenendschließungen) zum Erreichen der Energieeinsparziele. Die Studierenden hätten diese Maßnahmen unterstützt, forderten aber für den kommenden Herbst eine generelle Öffnung wie zu den Zeiten vor der Pandemie. Hier, so die Technische Universität, benötigten die Hochschulen eine Verlässlichkeit in der Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen. Höhere Kosten ohne Kompensation führten zwangsläufig zu Einschränkungen. Im konstruktiven Dialog zwischen Hochschulen und Senat müsse dies grundsätzlich berücksichtigt werden.

Im Sinne von mittelbaren Auswirkungen ist zu bemerken, dass sowohl durch die Corona-Pandemie als auch durch die Inflations- und Energiekrise erhebliche Belastungen für die finanzielle Situation vieler Studierender entstanden sind, die sich entsprechend auf die individuelle Lern- und Prüfungssituation ausgewirkt haben bzw. dies fortwährend tun. In diesem Zusammenhang berichten die Hochschulen über vielfältige Maßnahmen zur Abfederung finanzieller Härten, u.a. die Beratung und Begleitung der Studierenden in finanziell schwierigen Phasen, individuelle Lösungen wie Vereinbarung von Ratenzahlungen oder Zahlungsfristverlängerungen, Teilzeitstudium, Urlaubssemester oder befristete Exmatrikulation, die Bereitstellung eigener Hilfsfonds oder die Vermittlung zu Angeboten der Studienfinanzierung, Stipendien und externen Nothilfefonds.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Studierenden, ihre Rechte in Prüfungsangelegenheiten wahrzunehmen, wird seitens der Hochschulen nicht von finanziellen Hürden berichtet. Das im Rahmen von Prüfungsanfechtungen vorgesehene Gegenvorstellungsverfahren, welches auf eine Überprüfung und Klärung innerhalb der Hochschulen abzielt, ist für die Studierenden nicht mit finanziellen Kosten verbunden. Auch bieten beispielsweise AStA oder RefRat eine kostenfreie Rechtsberatung in Prüfungsangelegenheiten an. Für die Rechtsverfolgung bei den Gerichten existiert das Mittel der Prozesskostenhilfe.

Wie die Rückmeldungen der Hochschulen zeigen, sind mit Beendigung der pandemischen Lage Prüfungen an den Hochschulen nicht mehr durch pandemiebedingte Beschränkungen beeinträchtigt. Auch sind aktuell keine unmittelbaren Auswirkungen der Energie- und Inflationssituation auf das Prüfungsgeschehen zu verzeichnen.

Zentrale Anliegen der Studierenden betreffen zurzeit vorrangig deren finanzielle Situation, also einen Ausgleich für inflationsbedingte Preissteigerungen, Energiepreiserhöhungen und bezahlbaren Wohnraum.

Die Hochschulen verfügen, gestärkt auch durch die Neufassung der betreffenden BerlHG-Normen, auch nach Auslaufen der pandemiebedingten Sonderregelungen über belastbare studierendenfreundliche Regelungen und Ausgestaltungen des Prüfungswesens, die unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Studierenden und deren Bedürfnis nach einer den individuellen Lebensumständen angepassten Studienorganisation einen zügigen, erfolgreichen Studienabschluss ermöglichen. Gleichzeitig existieren Regelungen und Verfahren, die besonders betroffene Studierende unterstützen und ihren individuellen Bedürfnissen entsprechende Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen erlauben.

Der Senat wird die weitere Entwicklung der Auswirkungen von Inflation und gestiegenen Energiekosten auf die Studien- und Prüfungsbedingungen aufmerksam beobachten, um in Zusammenarbeit mit den Hochschulen etwaige Handlungsbedarfe und erforderliche Maßnahmen frühzeitig zu identifizieren und umzusetzen.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 23. Mai 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra  
Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege